

Arne Winter, Markus Ohm & Daniel Janetzky GbR, Körnerstraße 56, 04107 Leipzig,  
Telefon: (0341) 9123290, Telefax: (0341) 9123291, e-Mail: arne@visionauten.com  
www.visionauten.com

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Visionauten - Arne Winter, Markus Ohm & Daniel Janetzky GbR

### 01. Gegenstand des Vertrages

Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte mit der Arne Winter, Markus Ohm & Daniel Janetzky GbR (nachfolgend „Visionauten“) mit ihren Auftraggebern (nachfolgend „Kunde“) und ihren Auftragnehmern (nachfolgend „Lieferant“). Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden von den Visionauten nur nach gesonderter und schriftlicher Anerkennung akzeptiert.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Kunden und Lieferanten, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Die detaillierte Beschreibung der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den Ausschreibungsunterlagen, Briefings, Projektvereinbarungen, deren Anlagen und Leistungsbeschreibungen der Visionauten sowie aus verbindlichen schriftlichen Angeboten.

### 02. Vertragsbestandteile und Änderungen des Vertrages

Grundlage für die Tätigkeit der Visionauten und Vertragsbestandteil ist neben dem Projektvertrag und seinen Anlagen das den Visionauten vom Kunden auszuhändigende Briefing. Wird das Briefing vom Kunden den Visionauten mündlich oder fernmündlich mitgeteilt, so erstellen die Visionauten ein Re-Briefing, welches dem Kunden innerhalb von 5 Werktagen nach der Kundenmitteilung übergeben wird. Dieses Re-Briefing wird verbindlicher Vertragsbestandteil, wenn der Kunde dem Re-Briefing nicht innerhalb von 5 Werktagen widerspricht.

Jede Änderung und/oder Ergänzung des Vertrages oder seiner Bestandteile bedarf der Schriftform. Dadurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.

Im Falle höherer Gewalt sind die Visionauten berechtigt, das vereinbarte Projekt um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Wiederaufnahmefrist hinauszuschieben. Ein Schadenersatzanspruch des Kunden gegen die Visionauten ergibt sich hieraus nicht. Dies gilt auch dann, wenn dadurch für den Kunden wichtige Termine und/oder Ereignisse nicht eingehalten werden können und/oder nicht eintreten.

### 03. Vergütung

Es gilt die im Vertrag vereinbarte oder der im Angebot, welches dem Auftrag zu Grunde liegt, ausgewiesenen Vergütung. Zahlungen sind, wenn nicht anders vertraglich geregelt, innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung des Zahlungstermins steht der Agentur ohne weitere Mahnung ein Verzugszins in Höhe von 10% über dem Basissatz nach § 1 des Diskontsatzüberleitungsgesetzes zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

Erstreckt sich das beauftragte Projekt über einen längeren Zeitraum oder treten während des Projektes durch den Kunden verursachte Verzögerungen ein, können die Visionauten dem Kunden Abschlagszahlungen über die bereits erbrachten Teilleistungen in Rechnung stellen. Dabei müssen diese Teilleistungen nicht in einer für den Kunden nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage für die Visionauten verfügbar sein.

Bei Änderungen oder Abbruch von Aufträgen, Arbeiten und dergleichen durch den Kunden und/oder wenn sich die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändern, werden den Visionauten durch den Kunden alle dadurch anfallenden Kosten ersetzt. Die Visionauten werden in den genannten Fällen von jeglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freigestellt.

Bei Rücktritt eines Kunden vom Auftrag vor Beginn des Projektes, jedoch nach verbindlicher Erteilung des Auftrages, berechnen die Visionauten alle bis zum Zeitpunkt des Rücktritts anfallenden Kosten und Auslagen. Zusätzlich haben die Visionauten ein Recht 10% des ursprünglich vereinbarten Auftragswertes als Stornogebühr zu erheben.

Alle in Angeboten und Aufträgen genannten Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen wurde.

### 04. Fremdleistungen

Im Zuge eines Projektes können die Visionauten Dritten gegenüber als Auftraggeber auftreten und die mit dem Kundenauftrag verbundenen Folgeaufträge direkt mit diesen Unternehmen abwickeln. Diese Leistungen werden dem Kunden wie zuvor angeboten in Rechnung gestellt. Für die hierbei erbrachten Leistungen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des ausführenden Dritten, sofern diese über den Umfang der hier vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehen oder hinausgehen müssen. Wird ein Auftrag, der der beschriebenen Fremdleistungen Dritter bedarf erteilt, ist hierzu kein zusätzlicher Hinweis der Visionauten erforderlich, dass zur Ausführung des Auftrages weitere Firmen und/oder freie Mitarbeiter beauftragt werden.

Die Visionauten sind ihrerseits verpflichtet, einen Lieferanten nach bestem Wissen auszuwählen und mit diesem auch die Zahlungsmodalitäten zu regeln. In Angeboten für Fremdleistungen muss nicht ersichtlich sein, um welche ausführenden Unternehmen es sich handelt. Kann ein beauftragter Dritter die angebotenen Leistungen nicht erbringen, werden die Visionauten Reklamationen und sich dadurch ändernde Konditionen mit dem beauftragten Unternehmen klären.

Führt der Vertragsbruch eines dritten beauftragten Unternehmens zu Verzögerungen des betroffenen Projektes zwischen den Visionauten und dem Kunden, so wird das beauftragte Unternehmen hierfür die Verantwortung tragen, auch wenn die allgemeinen Geschäftsbedingungen des beauftragten Unternehmens Gegenteiliges beinhalten. Die Visionauten haften in keinem Fall für durch Dritte beauftragte Unternehmen verursachte mittelbare oder unmittelbare Schäden.

Ein unvorhersehbarer Mehraufwand bedarf der gegenseitigen Absprache und der vertragsergänzenden Vereinbarung, gegebenenfalls der Nachhonorierung.

Arne Winter, Markus Ohm & Daniel Janetzky GbR, Körnerstraße 56, 04107 Leipzig,  
Telefon: (0341) 9123290, Telefax: (0341) 9123291, e-Mail: arne@visionauten.com  
www.visionauten.com

## 05. Urheber- und Nutzungsrechte

Der Kunde erwirbt mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars für die vertraglich vereinbarte Dauer und im vertraglich vereinbarten Umfang die Nutzungsrechte an allen von den Visionauten im Rahmen des betreffenden Auftrages gefertigten Arbeiten. Diese Übertragung der Nutzungsrechte gilt, soweit eine Übertragung nach deutschem Recht möglich ist. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen bei den Visionauten.

Die im Rahmen des Auftrages erstellten Leistungen sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

Die Visionauten dürfen die von ihnen entwickelten Arbeiten und den erteilten Auftrag zu Zwecken der eigenen Promotion publizieren, sofern nicht anderes vereinbart ist.

Die Arbeiten der Visionauten dürfen vom Kunden oder durch ihn beauftragte Dritte weder im Original noch im Rahmen der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung steht den Visionauten vom Kunden ein zusätzliches Honorar in mindestens der 2,5fachen Höhe des ursprünglich vereinbarten Honorars zu.

Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht anders vereinbart, honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung der Visionauten.

Über den Umfang der Nutzung steht den Visionauten ein Auskunftsanspruch zu.

## 06. Geheimhaltungspflicht der Visionauten

Die Visionauten sind verpflichtet, alle Kenntnisse, die sie aufgrund eines Auftrages vom Kunden erhalten, zeitlich unbegrenzt streng vertraulich zu behandeln und sowohl ihre Mitarbeiter, als auch von ihnen herangezogene Dritte in gleicher Weise zu Stillschweigen zu verpflichten.

## 07. Sonstige Pflichten des Kunden

Der Kunde stellt den Visionauten alle für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Daten und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Alle Arbeitsunterlagen werden von den Visionauten sorgsam behandelt, vor dem Zugriff Dritter geschützt, nur zur Bearbeitung des jeweiligen Auftrages genutzt und nach Beendigung des Auftrages an den Kunden zurückgegeben.

Der Kunde wird im Zusammenhang mit einem beauftragten Projekt Auftragsvergaben an andere Agenturen oder Dienstleister nur nach Rücksprache mit den Visionauten erteilen.

## 08. Gewährleistung und Haftung der Visionauten

Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch die Visionauten erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird vom Kunden getragen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Die Visionauten sind jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihnen diese bei ihrer Tätigkeit bekannt werden. Der Kunde stellt die Visionauten von Ansprüchen Dritter frei, wenn die Visionauten auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt haben, obwohl sie dem Kunden Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt haben. Die Anmeldung solcher Bedenken durch die Visionauten beim Kunden hat unverzüglich nach bekannt werden in schriftlicher Form zu erfolgen. Erachten die Visionauten für eine durchzuführende Maßnahme eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch einen entsprechend qualifizierten Dritten für erforderlich, so trägt nach Absprache die Kosten hierfür der Kunde.

Die Visionauten haften in keinem Fall wegen der in den Maßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden. Die Visionauten haften auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- und Eintragungsfähigkeit der im Rahmen eines Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Konzeptionen und Entwürfe.

Die Visionauten haften nur für Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Haftung der Visionauten wird beschränkt auf den einmaligen Ertrag der Visionauten, welcher sich aus dem jeweiligen Auftrag ergibt. Die Haftung der Visionauten für Mangelfolgeschäden aus dem Rechtsgrund einer positiven Vertragsverletzung ist ausgeschlossen, wenn und in dem Maße, in dem sich die Haftung der Visionauten nicht aus einer Verletzung der für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten ergibt.

Nach Abnahme des beauftragten Projektes durch den Kunden obliegt es dem Kunden, die erworbenen Leistungen schützen zu lassen. In jedem Fall haftet der Kunde nach Abnahme des Projektes für die getroffenen Aussagen, verwendeten Bilder, Zeichnungen Fotos etc. sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Darstellung allein. Mit Abnahme des Projektes, spätestens jedoch mit Begleichung der zugehörigen Rechnung, geht diese Haftung restlos auf den Kunden über.

Die Abnahme zugesandter Auftragsergebnisse erfolgt automatisch, nachdem 5 Arbeitstage ohne Rückmeldung des Kunden verstrichen sind. Rechnungsdatum bleibt dennoch der Tag der Leistungserbringung und/oder deren Versand.

Vom Kunden den Visionauten im Zusammenhang mit einem Auftrag überlassene Daten und Unterlagen werden von den Visionauten nicht auf deren Urheberrechtssicherheit, Verwendungsrechte oder mögliche Rechte Dritter geprüft. Es obliegt dem Kunden, nur solches Material zur Verfügung zu stellen, zu dessen Änderung, Ergänzung, Vervielfältigung und Verwendung er berechtigt ist.

## 09. Verwertungsgesellschaften

Der Kunde verpflichtet sich, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften wie die GEMA abzuführen. Werden diese Gebühren von den Visionauten verauslagt, so verpflichtet sich der Kunde, diese den Visionauten gegen Nachweis zu erstatten. Die kann auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgen.



Arne Winter, Markus Ohm & Daniel Janetzky GbR, Körnerstraße 56, 04107 Leipzig,  
Telefon: (0341) 9123290, Telefax: (0341) 9123291, e-Mail: arne@visionauten.com  
www.visionauten.com

## 10. Leistungen Dritter

Von der Agentur beauftragte freie Mitarbeiter oder Unternehmen sind Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Visionauten. Der Kunde verpflichtet sich, diese im Rahmen der Projektdurchführung von den Visionauten eingesetzten Mitarbeiter im Laufe der nach Beendigung des Projektes folgenden 12 Monate ohne Mitwirkung der Visionauten weder unmittelbar noch mittelbar mit Projekten zu beauftragen.

## 11. Arbeitsunterlagen und elektronische Daten

Alle Arbeitsunterlagen, elektronische Daten und Aufzeichnungen, die im Rahmen der Projektarbeit bei den Visionauten erstellt werden, verbleiben bei den Visionauten. Die Herausgabe dieser Unterlagen und Daten kann vom Kunden nicht gefordert werden. Die Visionauten schulden mit der Zahlung des Honorars die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Skizzen, Entwürfen und elektronischen Produktionsdaten etc.

## 12. Vertragsdauer und Kündigungsfristen

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und wird für die im Vertrag genannte Vertragslaufzeit geschlossen. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann dieser mit einer Frist von drei Monaten von beiden Seiten zum Monatsende gekündigt werden, es sei denn, es ist ausdrücklich eine davon abweichende Frist vereinbart. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

## 13. Schlussbestimmungen

Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

Über diese allgemeinen Geschäftsbedingungen hinaus gelten – ggf. auch abweichende – in den jeweiligen Verträgen und Angeboten schriftlich vereinbarte Abreden.

Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückhaltungsrechts durch den Kunden ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland in jeweils gültiger Fassung. Darüber hinaus gilt das Europarecht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Leipzig.

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bedingung soll im Zuge der Vertragsanpassung eine andere angemessene Regelung treten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.

Leipzig, März 2006